

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CARDPROCESS GMBH FÜR ZUSATZLEISTUNGEN UND DIENSTE, STAND 01/2018

1. Gegenstand und Voraussetzungen

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen der CardProcess GmbH für Zusatzleistungen und Dienste (nachfolgend „Zusatzbedingungen“) gelten für Zusatzleistungen im Netzbetrieb der CardProcess (nachfolgend „Zusatzdienste“). Die Erbringung von Zusatzdiensten wird in der Servicevereinbarung vereinbart.
- 1.2 Die Zusatzdienste unterliegen auch den „Geschäftsbedingungen für Terminalüberlassung und Netzbetrieb“ der CardProcess. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Zusatzbedingungen und den „Geschäftsbedingungen für Terminalüberlassung und Netzbetrieb“ haben die Zusatzbedingungen Vorrang.
- 1.3 Zusatzdienste können nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Vertrag über die Teilnahme des Vertragspartners am Allgemeinen Netzbetrieb der CardProcess besteht, die Voraussetzungen für die Teilnahme am Allgemeinen Netzbetrieb der CardProcess erfüllt sind und die von ihm genutzten POS-Terminals (nachfolgend auch „Terminals“) für die Erbringung der jeweiligen Zusatzdienste geeignet sind.
- 1.4 Die vom Vertragspartner genutzten POS-Terminals müssen zunächst mittels einer – gesondert gemäß jeweils aktueller Preisinformation zu vergütenden – Software, die die CardProcess zum Download bereitstellt, für die Erbringung des jeweiligen Zusatzdienstes aktiviert werden.
- 1.5 Soweit Dienste von der CardProcess lediglich angebunden werden, setzt ihre Inanspruchnahme außer der entsprechenden Zusatzvereinbarung zwischen dem Vertragspartner und der CardProcess außerdem jeweils Verträge zwischen dem Vertragspartner und dem jeweiligen Diensteanbieter voraus. Der Vertragspartner hat diese Verträge eigenständig abzuschließen und aufrechtzuerhalten und der CardProcess Änderungen der Vertragsverhältnisse mit den Drittanbietern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Unterlassen einer solchen Änderungsmitteilung kann zu Schäden auf Seiten der CardProcess führen, die die CardProcess dem Vertragspartner in Rechnung stellen kann.
- 1.6 Soweit die Zusatzdienste auf der Verfügbarkeit von Drittanbietern, insbesondere deren Autorisierungssystemen (wie z. B. bei Flottenkarten, Prepaid Aufladung, TaxFree), Dienstbereitstellungssystemen, z. B. für die Autorisierung von Transaktionen oder Netzen (wie z. B. Telekommunikationsnetzen) beruhen, übernimmt die CardProcess nicht die Verantwortung für die Verfügbarkeit oder Erreichbarkeit der Drittanbieter-Systeme. Sind die entsprechenden Systeme nicht erreichbar oder antworten nicht, kann die CardProcess die Leistung nicht erbringen. Die Leistung der CardProcess besteht ausschließlich in der technischen Bereitstellung der Funktionalität zur Weiterleitung der Informationen an die entsprechenden Hintergrundsysteme der Dritten.
- 1.7 Die CardProcess behält sich vor, jeden Zusatzdienst bei Missbrauchsverdacht oder Anzeichen von Missbrauch zu sperren und die Servicevereinbarung insoweit oder vollständig außerordentlich zu kündigen.

2. Sammelgutschrift

- 2.1 Der Dienst „Sammelgutschrift“ wird ausschließlich für die Zahlverfahren electronic cash und SEPA ELV angeboten. Im Rahmen des Dienstes „Sammelgutschrift“ führt die CardProcess ein zentrales offenes Treuhandsammelkonto bei einem deutschen Kreditinstitut, zu dessen Gunsten die electronic cash- und SEPA ELV-Zahlungen von den Konten der Karteninhaber eingezogen werden. Die Beträge werden sodann auf das vom Vertragspartner angegebene Gutschriftkonto abgeführt. Die CardProcess stellt sicher, dass die eingehenden Beträge jederzeit dem Vertragspartner zugeordnet werden können.
- 2.2 Führt der Vertragspartner bis 23:59 Uhr einen Kassenschnitt durch, so werden die electronic cash-Transaktionen und/oder SEPA-ELV Lastschriften am nächsten Bankarbeitstag in den Zahlungsverkehr eingeleitet, wobei electronic cash-Transaktionen das Fälligkeitsdatum dieses Tages erhalten und SEPA-ELV Lastschriften das Fälligkeitsdatum des Folgetages. Wenn die Informationen von den sonstigen am Zahlungsverkehr Beteiligten korrekt verarbeitet werden, erfolgt die Gutschrift der electronic cash-Transaktionen auf dem von der CardProcess eingerichteten Treuhandsammelkonto noch am selben Tag bzw. gemäß europäischem SEPA-Regelwerk bei SEPA-ELV Lastschriften am Folgetag.
- 2.3 Auf dem Treuhandskonto der CardProcess eingegangene Zahlungen werden spätestens am auf deren Eingang folgenden Bankarbeitstag auf das Gutschriftkonto des Vertragspartners ausgezahlt. Die Wertstellung der abgeführten Beträge durch das Kreditinstitut des Vertragspartners liegt nicht im Verantwortungsbereich der CardProcess. Kann die CardProcess Beträge nicht auf das vom Vertragspartner angegebene Gutschriftkonto abführen, weil das Gutschriftkonto führende Kreditinstitut die Überweisung nicht verarbeiten kann oder technisch nicht erreichbar ist, kann die CardProcess die Leistung nicht erbringen. Die CardProcess haftet nicht für eventuelle Schäden, die durch

eine verspätete oder nicht erfolgte Verarbeitung der Gutschriften durch das vom Vertragspartner angegebene Kreditinstitut entstehen.

- 2.4 Auf Verlangen des Vertragspartners wird die CardProcess das Kreditinstitut nennen, bei dem das Treuhandkonto geführt wird, sowie den Nachweis erbringen, dass dieses Kreditinstitut einer Einrichtung zur Sicherung von Ansprüchen von Anlegern angehört und in welchem Umfang die von der CardProcess eingezogenen und auf dem Sammelkonto verwahrten Beträge gesichert sind.
- 2.5 Die CardProcess ist berechtigt, zu ihren Gunsten anfallende Entgelte oder Gutschriften vom Treuhandkonto zu entnehmen.
- 2.6 Der Vertragspartner bestellt CardProcess ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht an allen dem Vertragspartner aus diesem Vertrag zustehenden Gutschriftansprüchen zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche, die CardProcess gegen den Vertragspartner aus diesem Vertrag zustehen, insbesondere Rückforderungsanspruch. CardProcess nimmt diese Pfandrechtsbestellung des Vertragspartners an.
- 2.7 Werden Lastschriften von der Bank des Karteninhabers nicht eingelöst oder wegen Widerspruchs des Kontoinhabers zurückgegeben, werden diese Rücklastschriften von CardProcess dem Vertragspartner weiterbelastet. Dieses Risiko trägt der Vertragspartner.
- 2.8 Die CardProcess ist berechtigt, den Dienst bei auftretendem berechtigtem Missbrauchsverdacht, z. B. aufgrund unüblichen Nutzungsverhaltens, sofort zu sperren. CardProcess wird den Vertragspartner über die Sperrung unverzüglich informieren, es sei denn es bestehen objektiv begründete Sicherheitsbedenken gegen eine Mitteilung oder CardProcess würde durch die Mitteilung gegen eine gesetzliche Pflicht verstoßen. Erhärtet sich der Missbrauchsverdacht, ist die CardProcess berechtigt, den Dienst fristlos zu kündigen.
- 2.9 § 675y BGB wird dahingehend abgeändert, dass eine Haftung der CardProcess nach dieser Vorschrift nur für schuldhaft Pflichtverletzungen bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen besteht.
- 2.10 Die Haftung der CardProcess wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsvorgangs, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, ist abweichend von Ziffer 10.3 der „Geschäftsbedingungen für Terminalüberlassung und Netzbetrieb“ auf 10.000,00,- € begrenzt; dies gilt jedoch nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, einen Zinsschaden und für Gefahren, die die CardProcess besonders übernommen hat. §§ 676b und 676c BGB bleiben unberührt. Unberührt bleiben etwaige Ansprüche des Vertragspartners aus Auftragsrecht oder ungerechtfertigter Bereicherung.
- 2.11 Soweit es sich bei dem Vertragspartner nicht um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt, sind die folgenden gesetzlichen Regelungen abbedungen: § 675d Abs. 1 BGB; Abs. 3 bis 5; § 675f Abs. 5 Satz 2; 675g; § 675h; § 675p; § 675w; § 675y Abs. 1–4, Abs. 5 Satz 2–4, Abs. 6 und Abs. 7 BGB; § 676 BGB; soweit es sich beim Vertragspartner nicht um einen Verbraucher handelt und soweit Ansprüche und Einwendungen nicht ohnehin gemäß Satz 1, 1. Halbsatz dieser Ziffer 2.12 wirksam abbedungen sind, sind Ansprüche und Einwendungen des Vertragspartners gegen die CardProcess nach den §§ 675u bis 676c BGB ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner nicht spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang die CardProcess unterrichtet hat.
- 2.12 **Beschwerden des Vertragspartners und Alternative Streitbeilegungsverfahren**
 - 2.12.1 Bei Beschwerden kann sich der Vertragspartner an ihren Kundenbetreuer wenden, der die Beschwerde intern an die zuständige Stelle der CardProcess weiterleiten wird. Alternativ kann sich der Vertragspartner auch an die von CardProcess bereitgestellten Service Hotlines wenden. CardProcess und der Vertragspartner vereinbaren, dass CardProcess Beschwerden auch in Textform, insbesondere als E-Mail an die vom Vertragspartner im Antragsformular angegebene (bzw. gemäß Ziffer 5.4.2 „Geschäftsbedingungen für Terminalüberlassung und Netzbetrieb“ geänderte) E-Mail-Adresse, auf Beschwerden antworten kann.
 - 2.12.2 Darüber hinaus kann der Vertragspartner auch die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank anrufen. Die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens regelt die Finanzschlichtungsstellenverordnung, die auf Anfrage dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt wird. Weitere Einzelheiten zum Schlichtungsverfahren finden sich auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de). Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform und in deutscher Sprache bei der Bundesbank zu beantragen. Der Antrag muss die in § 7 Abs. 1 Finanzschlichtungsstellenverordnung vorgegebenen Mindestangaben enthalten. Der Antrag kann an Deutsche Bundesbank – Schlichtungsstelle –, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main gerichtet werden. Eine Stellung des Antrags kann auch per Fax an +49 (0)69 709090-9901 sowie per E-Mail an schlichtung@bundesbank.de erfolgen. Das Recht des Vertragspartners, ein Gericht anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

2.13 Report zu Sammelgutschrift

2.13.1 Sammelgutschrift Light

Sammelgutschrift Light beinhaltet den unter 2.1 bis 2.10 beschriebenen Leistungsumfang. Zur Darstellung der Zahlungsbuchungen erhält der Vertragspartner einen Report mit den konsolidierten Umsatzgutschriftinformationen (je Terminal: Anzahl Zahlungstransaktionen und Summe der Umsatzgutschrift) zur Verfügung gestellt.

2.13.2 Sammelgutschrift Plus

Sammelgutschrift Plus beinhaltet den unter 2.1 bis 2.10 beschriebenen Leistungsumfang. Zur Darstellung der Zahlungsbuchungen erhält der Vertragspartner einen Report mit den einzelnen Umsatzgutschriftinformationen je Terminal und Zahlungstransaktion zur Verfügung gestellt.

2.13.3 Der Report wird täglich generiert und per E-Mail an die vom Vertragspartner genannte E-Mail-Adresse versendet. Die CardProcess übernimmt keine Garantie für die Zustellung der E-Mail. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass die angegebene E-Mail-Adresse richtig und erreichbar ist.

3. Händlerreport Plus

Der Zusatzdienst „Händlerreport Plus“ ermöglicht es dem Vertragspartner, Warenwirtschaftsdaten bei Zahlungen an seinen POS-Terminals (soweit die Funktion terminalseitig zur Verfügung gestellt wird) zu erfassen. Diese erfassten Daten werden an ein System der CardProcess übermittelt. Dieses generiert täglich oder monatlich einen E-Mail Report, der an die vom Vertragspartner genannte E-Mail-Adresse versandt wird. Die CardProcess übernimmt keine Garantie für die Zustellung der E-Mail. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass die angegebene E-Mail-Adresse richtig und erreichbar ist.

4. Nutzung mobiler POS-Terminals mit M2M-SIM-Karte (GPRS-Karte)

- 4.1 POS-Terminals, die die CardProcess dem Vertragspartner überlässt, können von der CardProcess optional mit der M2M-SIM-Karte zur Verfügung gestellt werden („mobiles POS-Terminal“). Die Nutzung der SIM-Karte ist ausschließlich mit dem dafür vorgesehenen Terminal und dessen eindeutigen Terminal-ID. möglich. Änderungen der Verwendung, z.B. in Verbindung mit einem anderen Terminal, sind der CardProcess anzuzeigen. Die M2M-SIM-Karte bleibt Eigentum der CardProcess und ist unaufgefordert innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Beendigung der Servicevereinbarung oder des Vertrages über die Erbringung des Zusatzdienstes an die CardProcess zurückzusenden. Alternativ kann der Vertragspartner eine M2M-SIM-Karte von dritter Seite beschaffen und nach entsprechender Vereinbarung mit der CardProcess nutzen.
- 4.2 Eine von der CardProcess bezogene M2M-SIM-Karte und das mobile POS-Terminal dürfen nur im Netzbetrieb der CardProcess und nur zum Zweck der Abwicklung bargeldloser Bezahltransaktionen genutzt werden. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, ist die Nutzung der Karte auf Deutschland begrenzt.
- 4.3 Der Vertragspartner hat den Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung einer von der CardProcess bezogenen M2M-SIM-Karte unverzüglich über die Hotline der CardProcess mitzuteilen. Im Falle des Verlusts, einer Beschädigung, die dazu führt, dass die Karte unbrauchbar wird, und bei Unterlassen der fristgemäßen Rücksendung nach Vertragsbeendigung gemäß Ziffer 4.1 hat der Vertragspartner pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 32,50 € zu zahlen, soweit er der CardProcess nicht nachweist, dass ihr gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.4 Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass durch eine missbräuchliche Nutzung des Terminals oder der M2M-SIM-Karte, insbesondere durch die unbefugte Nutzung des Terminals und/oder der M2M-SIM-Karte, hohe Schäden entstehen können.

5. Kontowahl

- 5.1 Mit der Funktion „Kontowahl“ kann der Vertragspartner bis zu vier verschiedene Gutschriftskonten für Umsatzgutschriften zu girocard- oder SEPA ELV-Umsätze für ein POS Terminal hinterlegen. Andere als das als Standard voreingestellte Konto (Default-Konto müssen vom Vertragspartner vor dem Zahlungsvorgang aktiv ausgewählt werden, um die Gutschrift der Zahlung dorthin zu erhalten.
- 5.2 Die CardProcess nimmt keine Umbuchungen vor, sofern es im Falle eines Zahlungsvorgangs im Rahmen der Funktion „Kontowahl“ in der Kontenauswahl zu einer Fehlbedienung durch den Vertragspartner kommt. Der Vertragspartner ist selbst dafür verantwortlich, die gewünschten Kontoverbindungen korrekt einzugeben und Änderungen der Kontoverbindungen zu berücksichtigen. Die CardProcess haftet nicht für Schäden, die aus einer falschen Kontozuordnung oder Rückweisungen von Gutschriften entstehen können.

6. TaxFree

- 6.1 Mit dem Dienst „TaxFree“ kann der Vertragspartner es seinen Kunden ermöglichen, in Bezug auf einen bestimmten, über das POS Terminal abgewickelten Zahlvorgang ein Formular zu erhalten, mit dessen Hilfe er eine Umsatzsteuer-rückerstattung bei der Ausreise aus der EU beantragen kann. Der Vertragspartner erhält einen Report über die Um-satzsteuer-Erstattung für seine weitere Verwendung.
- 6.2 CardProcess ist nicht Anbieter des TaxFree-Dienstes. Die Inanspruchnahme des Dienstes bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem Dienstanbieter für den TaxFree-Dienst, der die Anzeige-, Abrechnungs- und Reporting-Funk-tionalitäten zur Verfügung stellt (vgl. Ziffer 1.5). CardProcess stellt die notwendige Konfiguration und POS-Terminal-Software sowie die Verbindung zu dem Dienstanbieter bereit. Die Bereitstellung des Dienstes kann nur dann erfol-gen, wenn das Hintergrundsystem des Dienstanbieters erreichbar ist.

7. Flottenkarten (UTA/DKV/NOVOFLEET)

- 7.1 Insbesondere für Tankstellen kann die CardProcess auf dafür vorgesehenen POS-Terminals die Zahlart „Flottenkarte“ der Anbieter UTA, DKV und/oder NOVOFLEET anbinden.
- 7.2 Voraussetzung für die Anbindung der Zahlart „Flottenkarte“ ist, dass der Vertragspartner einen gültigen Vertrag mit dem von ihm gewählten Anbieter des Flottenkartensystems abgeschlossen hat (vgl. Ziffer 1.5). Die CardProcess übernimmt die technische Anbindung an die Autorisierungssysteme der Flottenkartenanbieter sowie die dafür not-wendige Softwarebereitstellung auf den POS-Terminals. Die CardProcess stellt dem Vertragspartner auf Wunsch und kostenpflichtig zudem entsprechende Reports zur Verfügung, aus denen die Zahl und Art der Flottenkartentransak-tionen ersichtlich sind.
- 7.3 CardProcess kann die jeweiligen Flottenkartendienste nur dann erbringen, wenn die Systeme der Flottenkartenan-bieter erreichbar sind. Die Transaktionsverarbeitung unterliegt den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweili-gen Flottenkartenanbieters.

8. Prepaid-Aufladung

- 8.1 Mit der POS-Terminalfunktion „Prepaid“ ermöglicht die CardProcess dem Vertragspartner, seinen Kunden die Aufla-dung von Prepaid-Kundenkonten von Mobilfunkbetreibern, Telekommunikationsunternehmen (Calling Cards) und weiteren Inhalte- oder Diensteanbietern anzubieten. Die Nutzung der Funktion setzt einen gültigen Vertrag des Vertragspartners mit allen Anbietern von Diensten voraus, für die Prepaid-Guthaben aufgeladen werden sollen („Prepaid-Anbieter“). Die CardProcess ist für die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen für die Auflade-funktion sowie der Verbindung zu dem Prepaid-Anbieter verantwortlich, der die Aufladung durchführt. Die Card-Process und der Prepaid-Anbieter handeln unabhängig voneinander und sind nicht Erfüllungsgehilfe des jeweils an-deren.
- 8.2 Bei Aufladung von Prepaid-Karten für Mobilfunkleistungen können Prepaid-Aufladungen über die Verfahren „Direk-taufladung“ und „PIN-Printing“ (auch „Voucher Codes“) erfolgen. Deren konkrete Ausgestaltung wird von den ein-zelnen Mobilfunkanbietern vorgegeben. Bei der Direktaufladung erfolgt die Aufladung in der Regel durch die Ein-gabe der Mobilfunknummer des Mobilfunkteilnehmers in das POS-Terminal. Bei PIN-Printing wird vom Mobilfunkanbieter ein Aufladecode an das POS-Terminal geschickt, das durch Eingabe des Codes (und unter Beach-tung weiterer Vorgaben der Mobilfunkanbieter) in das mobile Endgerät des Endkunden dem entsprechenden Pre-paid-Konto bei dem gewählten Anbieter gutgeschrieben wird. Die CardProcess ermöglicht über das für den Dienst freigeschaltete POS-Terminal die Leitung der Anfrage für eine Aufladung an den Mobilfunkbetreiber und den Aus-druck oder die Anzeige des Aufladecodes am POS-Terminal. Die Aufladung setzt voraus, dass der jeweilige Mobil-funkanbieter auf die Anfrage hin die Aufladung ermöglicht hat.
- 8.3 Mit dem Ausdruck bzw. der Anzeige des Aufladecodes bzw. der erfolgreichen Direktaufladung ist die Aufladetrans-aktion abgeschlossen. Die Aufladetransaktion stellt eine kostenpflichtige POS-Netzbetriebstransaktion dar. Unabhän-gig vom gewählten Verfahren können Aufladungen nicht storniert werden.
- 8.4 Die CardProcess behält sich vor, die Anzahl und/oder das Volumen der Aufladungen aus Gründen der Risikoabwehr zu begrenzen.
- 8.5 Die CardProcess ist berechtigt, den Dienst „Prepaid-Aufladung“ bei Missbrauchsverdacht oder unüblichem Nut-zungsverhalten sofort zu sperren oder teilweise oder vollständig außerordentlich zu kündigen.

9. Cash Back

- 9.1 Auf Basis der vereinbarten Akzeptanz der girocard zwischen dem Vertragspartner und seinem kontoführenden Institut, ermöglichen die jeweils gültigen Händlerbedingungen „Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft“ dem Vertragspartner den Service der Bargeldauszahlung am POS in Verbindung mit einer electronic cash-Transaktion zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen anzubieten.
- 9.2 CardProcess stellt die technischen Voraussetzungen zur Verfügung, damit der Vertragspartner diesen Service am POS erweitern kann. Für die Einhaltung der in den Händlerbedingungen (z. B. Betragshöhen) genannten Parameter ist der Vertragspartner unabhängig von den technischen Einstellungen und Konfigurationen am Terminal verantwortlich.